

Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bisingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 24. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. November 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2002, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens; geändert durch den Plan "Gemarkungsgrenzen" des Ortsbauamtes Bisingen vom 16.11.2009.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 01.12.2009

Joachim Krüge Bürgermeister

